

149 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

20. 10. 1970

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1970, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959
neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 44/1968, hat zu lauten:

„b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (Brot, Semmeln und ähnliches Gebäck), von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, ferner von zum unmittelbaren Genuß geeigneten Speiseölen, von

Margarine und sonstigen Kunstspeisefetten, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuß geeignetem Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des § 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I sind auf steuerbare Umsätze und auf vergütungsfähige Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 bewirkt werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Aus preispolitischen Gründen — um Preis erhöhungen als Folge der Steigerung der Rohstoffkosten für Speisefette und -öle hintanzuhalten — sieht der vorliegende Gesetzentwurf vor, daß Speisefette und -öle, die derzeit dem Normalsteuersatz in der Höhe von 5,5 v. H. (einschließlich der Zuschläge) unterliegen, ab 1. Jänner 1971 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in der Höhe von 1,7 v. H. (einschließlich der Zuschläge) unterliegen sollen. Da diese Waren bereits vor dem 1. Feber 1968 dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in der Höhe von 1,7 v. H. (einschließlich der Zuschläge) unterlegen sind und erst mit Wirksamkeit ab 1. Feber 1968 durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 44/1968 dem Normalsteuersatz in der Höhe von 5,5 v. H. (einschließlich der Zuschläge) unterworfen worden sind, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf der vor dem 1. Feber 1968 geltende Rechtszustand wiederhergestellt werden.

Da die Zitierung des „Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958,“ in der Gesetzesstelle, die

abgeändert werden soll, infolge der Wiederverlautbarung des Marktordnungsgesetzes durch Kundmachung BGBl. Nr. 36/1968 nicht mehr der derzeit geltenden Fassung des Marktordnungsgesetzes entspricht, sieht der vorliegende Gesetzentwurf gleichzeitig die Berichtigung dieser Zitierung vor, wodurch keine materielle Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften eintritt.

Durch die vorgeschene Gesetzesänderung würde sich ein Ausfall an Umsatzsteuer (einschließlich Bundeszuschlag und Rechnungsstempelabgeltungsbetrag) in der Höhe von insgesamt rund 88 Millionen Schilling pro Jahr ergeben, wovon gemäß Finanzausgleichsgesetz 1967 auf die Länder 18 Millionen Schilling und auf die Gemeinden 11 Millionen Schilling an Mindereinnahmen entfallen würden. Ein erhöhter Personalaufwand würde durch die vorgeschene Gesetzesänderung nicht eintreten.

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen

Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und der vorgesehenen Neufassung

Geltender Gesetzestext:

§ 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b:

„b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (Brot, Semmeln und ähnliches Gebäck), von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuss geeignetem Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des § 2 des Marktordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 276/1958, mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch,“

Vorgesehene Neufassung:

§ 7 Abs. 2 Z. 1 lit. b:

„b) von Getreide, von Mehl, Schrot oder Kleie aus Getreide und von daraus hergestellten Backwaren (Brot, Semmeln und ähnliches Gebäck), von Grieß aus Getreide ohne Nährmittelzusatz, ferner von zum unmittelbaren Genuss geeigneten Speiseölen, von Margarine und sonstigen Kunstspeisefetten, von raffiniertem, zum unmittelbaren Genuss geeignetem Zucker sowie von Milch und Erzeugnissen aus Milch im Sinne des § 2 des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, mit Ausnahme von Schlagobers, Trockenmilch und Kondensmilch,“